



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax: (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

Zahl

Chiemseehof

(0662) 8042

Datum

wie umstehend

Nebenstelle 2285

Betreff

betrifft GESETZENTWURF

Zl. 6 - GE/19 P3

wie umstehend

Datum: 30. MRZ. 1993

Verteilt 81. Marz 1993

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der NÖ Landeregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der OÖ Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landeregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Hueber
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 Unterricht und Kunst
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Chiemseehof

Zahl	(0662) 8042	Datum
0/1-556/46-1993	Nebenstelle 2982	25.3.1993
	Dr. Margon	

Betreff

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz, Schulorganisationsgesetz (15. SchOG-Novelle), Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.690/2-III/2/93

2-fach

zu den obbezeichneten Gesetzentwürfen gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Zum Schulpflichtgesetz:

Grundsätzlich ist der gemeinsame Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern zu befürworten. Gemeinsame Erziehung bietet für beide Seiten eine Fülle von Entwicklungsmöglichkeiten. Es ist jedoch auf verschiedene Probleme hinzuweisen.

Zu den Z. 1 und 2:

Der vorliegende Entwurf überlässt den Eltern die Entscheidung, ob ihr Kind eine Sonderschule oder eine den sonderpädagogischen Förderbedarf erfüllende Volksschule besuchen soll. Dabei ist jedoch unbedingt auf die Art der Behinderung des Kindes Rücksicht zu nehmen, da dies unter Umständen für die Integration in eine

- 2 -

Volksschulkasse von großer Bedeutung ist. Ein Mitspracherecht bei der Wahl der Schulart sollte daher einer fachlich kompetenten Person (z. B. Schulpyschologe) gewährt werden.

Weiters ist zu bedenken, daß die Integration von geistig behinderten Kindern hohe Anforderungen an den jeweiligen Lehrer stellt, zumal die Beiziehung von speziell ausgebildeten Sonderschullehrern nicht zwingend vorgeschrieben ist. Voraussetzung für einen integrativen und effizienten Unterricht ist die Zusammenarbeit von zwei Lehrern (ein Regelschullehrer und ein Sonderschullehrer), die eine Klasse gemeinsam und gleichberechtigt unterrichten. Es wäre auch darauf zu achten, daß maximal 20 Schüler, von denen maximal vier eine Behinderung aufweisen, in einer Klasse unterrichtet werden. Die Regelung des § 8a Abs. 1 führt unweigerlich zum Aufbau spezialisierter "Integrationsschulen". Das Schulwesen würde dadurch eine weitere Differenzierung erfahren. Eine neue spezielle Art von Sonderschulen würde dadurch geschaffen werden. Es wird angeregt, unter Einräumung einer Übergangsfrist von vier Jahren, in denen eine Umstrukturierung in die Richtung erfolgen müßte, daß behinderte Kinder eine Schule in ihrer Umgebung besuchen können, jedem Kind eine wohnortnahe Integration zu bieten.

2. Zur 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle:

Zum einen sollen auf Grund dieses Gesetzes Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder in das Regelschulwesen übergeführt werden. Dazu wird auf die Ausführungen in Z. 1 verwiesen.

Zum anderen soll ein Kolleg für Kindergärtnerinnen eingerichtet werden. Im Land Salzburg besteht zwar ein Mangel an Kindergärtnerinnen, allerdings wird bezweifelt, ob derartige Kollegs diesen Mangel beseitigen können. Es ist nämlich zu erwarten, daß die Absolventen des Kollegs voraussichtlich - wie die Besucher der Kindergärtnerinnenschule - nur zum Teil tatsächlich diesen Beruf ergreifen.

- 3 -

3. Zum Schulunterrichtsgesetz:

Zu Z. 2:

Auch diese Novelle steht im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder. Die Festlegung einer Höchstanzahl von vier Kindern mit sonderpädagogischem Bedarf pro Klasse wird begrüßt und sollte auch in das Schulpflichtgesetz übernommen werden.

Zu Z. 13:

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen zum Teil nach dem Lehrplan der Sonderschule unterrichtet werden. Ein paralleles Unterrichten nach verschiedenen Lehrplänen stellt sehr hohe Anforderungen an den einzelnen Lehrer. Volksschullehrer haben keinerlei Vorbildung in diesem Bereich. Es sollen jedenfalls Lehrer den Unterricht abhalten, die eine zusätzliche Sonderschulausbildung aufweisen. Vorzuziehen wäre jedoch ein Unterrichtsablauf, an dem zwei Lehrer parallel mitwirken.

4. Mehraufwand:

Die auf Grund der vorliegenden Gesetzentwürfe umzusetzenden Maßnahmen führen zu beträchtlichen Mehraufwendungen im Personal- und Sachbereich. Die Kosten der Lehrerbesoldung an öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen trägt zwar grundsätzlich der Bund zur Gänze, durch die Änderung des § 3 Abs. 1 Z. 1 FAG 1993 jedoch nur noch im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigten Stellenpläne. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in den von vom Bund zu genehmigenden Stellenplänen, die künftig die Refundierungsgrundlage bilden werden, die durch das Vorhaben ausgelösten Mehrerfordernissen in vollem Umfang Berücksichtigung finden werden müssen.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Lan-

- 4 -

desregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber

Landesamtsdirektor